

- 5.3. Haftung  
Für die Verbindlichkeiten der FfFGL haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 6. Statutenänderung

- 6.1. Für eine Statutenänderung bedarf es der Mehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

## 7. Auflösung

- 7.1. Zur Auflösung des Vereins FfFGL bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- 7.2. Bei Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen Institutionen der Region Glarnerland, die die gleichen Ziele verfolgen, zugeführt werden.
- 7.3. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 7. Schlussbestimmung

- 7.1. Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft.

Glarus, im März 2019


Frauen für Frauen im Glarnerland

Die Co-Präsidentinnen:

Monika Dürst-Legler

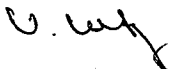


Erika Rhyner



Die Aktuarin:

Vreni Lutz-Sutter



Beschlossen an der Vereinsversammlung vom 19. März 2019

# STATUTEN



FRAUEN FÜR FRAUEN  
IM GLARNERLAND



## 1. Name, Sitz

- 1.1. Unter dem Namen  
**FRAUEN FÜR FRAUEN IM GLARNERLAND (FfFGL)**  
besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- 1.2. Der Verein FfFGL ist Mitglied der Evangelischen Frauen Schweiz EFS.
- 1.3. Der Sitz der FfFGL befindet sich am Wohnort der Präsidentin.

## 2. Zweck

- 2.1. Die FfFGL
  - stärken und unterstützen Frauen und Familien in schwierigen finanziellen Situationen
  - greifen frauenspezifische Anliegen und Themen auf und tragen zur Meinungsbildung bei
  - arbeiten mit anderen Frauenorganisationen zusammen
  - unterstützen Institutionen, die in ihrem Sinne wirken
- 2.2. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## 3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder sind Personen, die die Arbeit der FfFGL unterstützen und den jährlichen Mitgliederbeitrag entrichten.

## 4. Organisation

- 4.1. Die Organe der FfFGL sind
  - die Vereinsversammlung
  - der Vorstand
  - die Rechnungsrevisorinnen
- 4.2. Vereinsversammlung  
Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ der FfFGL. Sie tritt ordentlichweise einmal jährlich zusammen.  
  
Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder.

- 4.3. Aufgaben und Rechte
  - Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin resp. der Co-Präsidentinnen
  - Abnahme der Jahresrechnung
  - Wahl des Präsidiums
  - Wahl des Vorstandes und Rechnungsrevisorinnen
  - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, sowie Anträge der Mitglieder, die dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht worden sind
  - Änderung der Statuten
  - Auflösung der FfFGL

- 4.4. Vorstand  
Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Co-Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Er ist für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins verantwortlich.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Unterschriftsberechtigte  
Die Präsidentin oder eine Co-Präsidentin führen die rechtsverbindliche Unterschrift.  
Im Kassaverkehr unterzeichnet die Kassierin allein.

- 4.5. Revisorinnen  
Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht.

Die Revisorinnen werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

## 5. Finanzen

- 5.1. Die Ausgaben des Vereins werden finanziert durch
  - Mitgliederbeiträge
  - Spenden
  - Zuwendungen
  - Geschenke
  - Kirchen- und andere Kollekten

- 5.2. Das Geschäftsjahr schliesst per 31. Dezember ab.